



Ordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
zur Regelung des Verfahrens
der Bewertung der besonderen Leistungen
zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge
Vom 10. April 2006

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-05.pdf)

Aufgrund des Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2004) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), in Verbindung mit § 10 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung. ²Sie gilt für Professoren und Professorinnen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden.

§ 2 Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

(1) ¹Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden einmal jährlich jeweils bis zum 15. November statt. ²Es gibt keine Vorabquotierungen für Fächer, Fächergruppen oder Fachbereiche. ³Besondere Leistungsbezüge können alle drei Jahre gewährt werden.

(2) ¹Bis zum 31. Juli eines Jahres gibt der Rektor hochschulintern in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft

1. über die Verteilung der Leistungsstufen des Vorjahres und
2. darüber, wie viele Leistungsstufen in der anstehenden Bewertungsrunde vergeben werden sollen.

²Die Auskunft hat keine Bindungswirkung.

(3) ¹Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Antrags des Professors oder der Professorin bzw. eines Vorschlags des Dekans, der Dekanin oder eines Mitglieds des Leitungsgremiums. ²In dem Antrag bzw. dem Vorschlag ist unter Verwendung eines vorgeschriebenen Formblatts zu begründen, worin die besonderen Leistungen liegen. ³Dabei sind die erbrachten Leistungen in den in § 5 Abs. 2 bis 5 der Richtlinien der Universität Bamberg für die Vergabe von Leistungsbezügen genannten Tätigkeitsfeldern für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre nachzuweisen.

(4) ¹Der Antrag ist dem Rektor über den zuständigen Dekan / die zuständige Dekanin versehen mit einer dortigen Stellungnahme und einem Entscheidungsvorschlag bis spätestens zum 01. September eines Jahres vorzulegen. ²Vorschläge des Dekans oder der Dekanin sind bis zu diesem Termin beim Rektor unmittelbar einzureichen. ³Verspätet eingegangene Anträge bzw. Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

(5) ¹Der Rektor entscheidet im Benehmen mit der Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge bzw. Vorschläge bis spätestens 15. November eines Jahres. ²Anschließend ergehen die Entscheidungen schriftlich und sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor oder Professorin insbesondere wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der universitären Selbstverwaltung als Rektor oder Rektorin, Prorektor oder Prorektorin, Dekan oder Dekanin, Studiendekan oder Studiendekanin zu keiner Benachteiligung führen. ²Aus diesem Grunde kann ein Antrag bzw. Vorschlag gemäß Abs. 3 mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines Stufenbetrages oder mehrerer Stufenbeträge bereits berücksichtigt wurden. ³Der Zeitraum der Gewährung befristeter Stufenbeträge wird um die Zeiten der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung gemäß Satz 1 verlängert. ⁴Eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor oder Professorin aus familiären Gründen oder bei anerkannten Behinderungen ist angemessen zu berücksichtigen.

§ 3**In-Kraft-Treten**

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie wird spätestens nach fünf Jahren evaluiert, wenn entsprechende Erfahrungen in ihrer Anwendung vorliegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2006 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 27. März 2006, Nr. IX/4-H2300.BAM-9b/ 8 406.

Bamberg, den 10. April 2006

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 10. April 2006 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. April 2006 durch Anschlag in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. April 2006.